



Regierungspräsidium Kassel, 34112 Kassel

- Mit Zustellungsurkunde -

Plukon Gudensberg GmbH  
vertr. d. d. Geschäftsführer R. Dullweber  
Besser Straße 45  
34281 Gudensberg

Geschäftszeichen 0030-31.5-079z34.01-00002#2026-00003  
Dokument-Nr. 0030-2026-100925

Bearbeiterin: Frau Weichert, Herr Kilian  
Durchwahl: 0561/ 106-4552  
E-Mail: fuRPKSindAbwasser@rpks.hessen.de

Datum: 20.05.2026

**1. Bescheid zur Änderung des Erlaubnisbescheides vom  
12.05.2025, Gz. 0030-31.5-079z34.01-00002#2022-00002, für  
die Abwassereinleitung in die Eder**

**I. Entscheidungen**

**1. Der Erlaubnisbescheid der Firma Plukon Gudensberg GmbH vom 12.05.2025, Gz. 0030-31.5-079z34.01-00002#2022-00002, wird auf Antrag vom 13.02.2026 wie folgt geändert.**

1.1. Abschnitt II wird nach „Anlage 12: Auszüge aus dem Liegenschaftskataster zum Eigentüternachweis“ wie folgt ergänzt:

Dem Änderungsbescheid vom 20.05.2026 liegen folgende Unterlagen zugrunde.

Antrag auf Änderung von Nebenbestimmungen vom 13.02.2026

bestehend aus:

- Antragsschreiben
- Begründung
  - 1. Grenzwerte für Zink, Kupfer und AOX
  - 2. Änderungen der Nebenbestimmungen 3.9.3 und Aufhebung der Nebenbestimmung 3.9.4 zur Außerbetriebnahme der Einleitung in den Goldbach
- Anlage
- Vollmacht der Plukon Gudensberg GmbH an IBE – Ingenieurbüro Dr. Eckhof GmbH

1.2. In Abschnitt III, Ziffer 1.1 wird die Tabelle 1 wie folgt neu gefasst:

1. Änderung des Erlaubnisbescheides vom 12.05.2025, Gz. 0030-31.5-079z34.01-00002#2026-00003, der Plukon Gudensberg GmbH für die Einleitung von Abwasser nach Anhang 10 und 31 der AbwV in die Eder

Tabelle 1: Grenzwerte (Überwachungswerte) am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage (Messstelle 2700)

Parameter	Grenzwert
Abwassermenge	1.100 m <sup>3</sup> /d und 55 m <sup>3</sup> /h und 15 l/s
Temperatur	25,0 °C
pH-Wert	6,5 bis 8,5
Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB <sub>5</sub> )	7,0 mg/l
Gesamter organischer Kohlenstoff (TOC)	12,0 mg/l
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	40 mg/l
Ammoniumstickstoff, (NH <sub>4</sub> -N)	1,0 mg/l <sup>(2)</sup>
Nitritstickstoff (NO <sub>2</sub> -N)	0,17 mg/l
Stickstoff, gesamt (N <sub>ges</sub> ) (April-Nov.)	6,5 mg/l <sup>(1) (2) (3)</sup>
Stickstoff, gesamt (N <sub>ges</sub> ) (Dez.-März)	9,1 mg/l <sup>(1) (2) (3)</sup>
Phosphor, gesamt (P <sub>ges</sub> )	0,40 mg/l
Chlorid	350 mg/l
Abfiltrierbare Stoffe	6,0 mg/l
Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	0,15 mg/l
Kupfer	0,05 mg/l
Zink	0,25 mg/l

- (1) gilt auch als eingehalten, wenn der Wert des gesamten gebundenen Stickstoffs (TN<sub>b</sub>) diesen Wert nicht überschreitet  
 (2) gilt nur bei einer Abwassertemperatur von 12° C und höher, am Ablauf des biologischen Reaktors  
 (3) als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff

### 1.3. In Abschnitt IV, Ziffer 3.2.4 wird die Tabelle 4 wie folgt neu gefasst:

Tabelle 4: Kontrollen und Messungen an der Abwasserbehandlungsanlage (Messstelle 2700)

<b>Allgemeine Kontrollen</b>	
Zustands- und Funktionskontrolle der für den Betrieb der Abwasseranlage wesentlichen klärtechnischen und messtechnischen Einrichtungen	werktäglich
Entnahme von Rückstellproben und Aufbewahrung bei + 4 °C, bis das Analyseergebnis der Originalprobe vorliegt, mindestens jedoch sieben Tage	täglich
<b>Zulauf der Anlage</b>	
Abwassermenge	kontinuierlich; 2h <sup>(3)</sup>
BSB <sub>5</sub>	wöchentlich
TOC	wöchentlich
NH <sub>4</sub> -N	wöchentlich
Gesamter gebundener Stickstoff (TN <sub>b</sub> )	wöchentlich
Stickstoff, gesamt (N <sub>ges</sub> ). <sup>(1)</sup>	wöchentlich
P <sub>ges</sub>	wöchentlich
<b>Ablauf biolog. Reaktor</b>	
Temperatur	werktäglich
<b>Ablauf der Anlage</b>	
Abwassermenge	kontinuierlich; 2h <sup>(3)</sup>

pH-Wert	kontinuierlich
Temperatur	kontinuierlich
abfiltrierbare Stoffe	täglich
BSB <sub>5</sub>	wöchentlich
TOC	täglich <sup>(4)</sup>
CSB	monatlich <sup>(4)</sup>
NH <sub>4</sub> -N	täglich
Gesamter gebundener Stickstoff (TN <sub>b</sub> )	monatlich
P <sub>ges</sub>	täglich
ortho-Phosphat-Phosphor (o-PO <sub>4</sub> -P)	alle 2 Wochen
Stickstoff, gesamt (N <sub>ges</sub> ) <sup>(1)</sup>	täglich
Chlorid	monatlich
AOX	zweimal jährlich
Kupfer	zweimal jährlich
Zink	zweimal jährlich
<b>Einleitestelle in die Eder</b>	
Temperatur	kontinuierlich

(1) Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N<sub>ges</sub>.)

(2) bei nachgeschalteter Denitrifikation mit Dosierung von Kohlenstoffträgern zusätzlich kontinuierliche Messung der organischen Belastung

(3) kontinuierliche Messung, Aufzeichnung der 2-h-Summenwerte des Durchflusses

(4) Bei Überschreitung des TOC-Grenzwertes ist der CSB in jedem Fall zu bestimmen.

1.4. In Abschnitt IV wird die Ziffer 3.2.8 wie folgt neu gefasst:

Die Parameter AOX, Kupfer und Zink sind an der Messstelle 2700 zweimal jährlich zu messen. Die Empfindlichkeit des AOX-Testes ist so zu wählen, dass die Einhaltung des Überwachungswertes sicher bestimmt werden kann.

1.5. In Abschnitt IV wird die Ziffer 3.9.3 wie folgt neu gefasst:

Die im Plan (Anlage 4 dieses Bescheides) gekennzeichnete Haltung der Ablaufleitung in den Goldbach ist durch Herausnahme von 1 m der Rohrleitung und Verblenden der Rohrenden dauerhaft unbrauchbar zu machen.

1.6. In Abschnitt IV wird die Ziffer 3.9.4 gemäß § 49 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG)<sup>1</sup> widerrufen.

1.7. In Abschnitt V wird folgende Ziffer 17 ergänzt:

Wenn die BVT-assoziierten Emissionswerte für Direkteinleitungen (Tabelle 1.1 der BVT-14<sup>2</sup>) durch die Festlegung von Grenzwerten in der AbwV in nationales Recht

umgesetzt sind, kann die Anpassung dieser Erlaubnis erforderlich sein, vgl. § 57 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 WHG.

## 2. Kostenentscheidung

Diese Erlaubnisänderung ist kostenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens hat die Betreiberin zu tragen. Die Entscheidung über die Höhe der Kosten wird in einem eigenständigen Kostenbescheid geregelt.

## II. Begründung

Dieser Änderungsbescheid ergeht gemäß §§ 8-10, 12 und 57 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)<sup>3</sup> i. V. m. §§ 1 ff. Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV)<sup>4</sup>.

Meine Zuständigkeit ergibt sich aus § 65 Abs. 2 Hessisches Wassergesetz (HWG)<sup>5</sup> i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 5 a) Wasserzuständigkeitsverordnung (WasserZustVO)<sup>6</sup>.

Mit Schreiben vom 13.02.2026 wurde die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 12.05.2025 beantragt.

### Prüfung der Voraussetzungen zur Erlaubnisänderung

Die Einleitung von Abwasser bedarf einer Erlaubnis gemäß 8 Abs. 1 HWG, da es einen Benutzungstatbestand im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG (Einleitung von Stoffen in ein Gewässer) darstellt.

Im Verlauf des Erlaubnisänderungsverfahrens war festzustellen, ob die Erlaubnisvoraussetzungen gemäß § 12 i. V. m. § 57 WHG und der Anhänge 10 und 31 Abwasserverordnung (AbwV)<sup>7</sup> unter Berücksichtigung des Verschlechterungsverbots gemäß § 27 Abs. 1 WHG und der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)<sup>8</sup> für diesen Erlaubnistatbestand weiterhin vorliegen oder ob diese durch die bestehenden und geänderten Nebenbestimmungen gemäß § 10 i. V. m. § 13 Abs. 2 WHG herbeigeführt werden können.

Gemäß § 57 Abs. 1 WHG muss die, hier geänderte, Abwassereinleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar sein. Die Anforderungen an die Gewässereigenschaften ergeben sich aus den in § 27 WHG festgelegten Bewirtschaftungszielen. Danach sind oberirdische Gewässer grundsätzlich so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird (Verschlechterungsverbot) und ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Verbesserungsgebot, vgl. § 27 Abs. 1 WHG).

Im Übrigen stehen die Erteilung der Erlaubnis und ihre Änderung(en) gemäß § 12 Abs. 2 WHG im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde.

In der Erlaubnis vom 12.05.2025 wurden die Grenzwerte in Tabelle 1 für die Parameter AOX, Kupfer und Zink an der unteren Grenze der Emissionsbandbreite der BVT-assoziierten Grenzwerte aus den BVT-Schlussfolgerungen zu Schlachtanlagen und Anlagen zur Verarbeitung tierischer Nebenprodukte und/ oder essbarer Schlachtnebenprodukte<sup>9</sup> festgelegt. Die Emissionsgrenzwerte der BVT-Schlussfolgerungen waren in dem Zulassungsverfahren zu würdigen.

Im Zuge der Eigenkontrolle wurden diese Parameter im Zeitraum von Mai 2025 bis Dezember 2025 mittels eines Untersuchungsprogramms analysiert. Die Ergebnisse lagen regelmäßig unterhalb der Bestimmungsgrenze des angewandten Analytikverfahrens.

Bei der staatlichen Einleiterüberwachung durch die obere Wasserbehörde am 20.11.2025 und 29.01.2026 wurden die Überwachungswerte der Parameter Kupfer und Zink überschritten. Die ermittelten Konzentrationen liegen aber im unteren Bereich der BVT-Spannbreiten (BVT-Spannbreiten: AOX 0,02 – 0,3 mg/l, Kupfer 0,01 – 0,2 mg/l, Zink 0,05 – 0,5 mg/l). Die Ursache der Überschreitungen konnte nicht eindeutig festgestellt werden.

Durch das betriebseigene Untersuchungsprogramm, aber auch durch die staatliche Einleiterüberwachung ist nachgewiesen, dass die Plukon Gudensberg GmbH ihren Schlachtbetrieb und die zugehörige Abwasserbehandlungsanlage entsprechend den best verfügbaren Techniken unter dem Aspekt des Emissionsminderungsgebotes betreibt. Die Abwasseranlagen entsprechen den einschlägigen Vorschriften. Des Weiteren haben die ermittelten Konzentrationen der betroffenen Parameter nur einen sehr geringfügigen Einfluss auf den leistungsstarken Vorfluter. Eine relevante Beeinträchtigung durch die Anpassung der Grenzwerte in diesem Änderungsbescheid wird zu keiner relevanten Beeinträchtigung des Vorfluters führen. Überdies liegen die festgelegten Überwachungswerte weiterhin im Bereich der Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen. Bei Überführung der Grenzwerte aus den BVT-Schlussfolgerungen in konkrete Werte in der Abwasserverordnung ist ggf. eine weitere Anpassung erforderlich.

Im Gesamtergebnis ergaben sich im Rahmen der fachtechnischen Prüfung keine Versagungsgründe i. S. d. § 12 i. V. m. § 57 WHG und der Anhänge 10 und 31 AbwV. Die durch Abschnitt I dieses Bescheides geänderten Inhalts- und Nebenbestimmungen (Abschnitt III und IV der Erlaubnis vom 12.05.2025) verhindern weiterhin schädliche Gewässeränderungen umfassend und ermöglichen ein umgehendes Reagieren, sollten solche Gewässeränderungen durch die Einleitung dennoch auftreten.

Auch das Verschlechterungsverbot bleibt gewahrt, denn es verschlechtert sich durch die Anpassung der Grenzwerte für den Vorfluter gegenüber der bisherigen Qualität keine der

relevanten Qualitätskomponenten des Anhangs V der WRRL. Die Anforderungen der Oberflächengewässerverordnung (OGewV)<sup>10</sup> werden weiterhin erfüllt.

### Inhaltsbestimmungen

Bei der Neufassung der Tabelle 1 wurde die beantragte Änderung der Grenzwerte für die Parameter AOX, Kupfer und Zink vollständig berücksichtigt. Die Grenzwerte liegen weiterhin innerhalb der BVT-assoziierten Emissionsspannweite der BVT-14.

Die Neufassung selbst erfolgt aus redaktionellen Gründen und dient der Übersichtlichkeit.

### Auflagen

Die Auflagen werden aufgrund §§ 10 und 12 i. V. m. § 13 Abs. 1 und 2 Nr. 1 WHG erteilt, wonach Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich zulässig sind.

Bei der Neufassung der Tabelle 4 wurde die beantragte Änderung des Prüfturnus für die Parameter AOX, Kupfer und Zink berücksichtigt. Für die Parameter Kupfer und Zink entsprechen die Festlegungen im Bescheid nun der Mindestüberwachungshäufigkeit der BVT-7<sup>11</sup>. Für den Parameter AOX wurde der Prüfturnus offener als beantragt festgelegt, da der Parameter bisher unauffällig war. Im Rahmen der staatlichen Kontrolle wird er ungeachtet dessen immer gemessen. Demzufolge wurde bereits bei der fachtechnischen Prüfung die Fußnote 4 der BVT-7 herangezogen. Die Neufassung selbst erfolgt aus redaktionellen Gründen und dient der Übersichtlichkeit.

Da sich die Messwerte in der Vergangenheit teilweise unterhalb der Bestimmungsgrenze des verwendeten Analytikverfahrens befanden, ist die Betreiberin durch die Modifizierung der Auflage 3.2.8 nun verpflichtet, einen AOX-Test mit geeigneter Empfindlichkeit zu nutzen.

Die Änderung der Auflage 3.9.3 erfolgt mit Zustimmung der Stadt Gudensberg. Darüber hinaus erfolgt der Widerruf der Auflage 3.9.4 gemäß § 49 Abs. 1 HVwVfG. Bei der Auflage handelt es sich um einen nicht begünstigten Verwaltungsakt, welcher auch nach Unanfechtbarkeit ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann. Da die Stadt Gudensberg auch hier zugestimmt hat, stehen dem Widerruf keine rechtlichen und fachlichen Gründe entgegen. Durch die nun geltenden Regelungen in der Erlaubnis ist weiterhin gewährleistet, dass die alte Einleitung in den Goldbach dauerhaft unbrauchbar ist.

### Hinweis

Der neue Hinweis 17 dient zur Klarstellung, dass gemäß § 57 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 WHG innerhalb von vier Jahren nach Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen für den Herkunftsbereich Schlachthanlagen sicherzustellen ist, dass die Gewässereinleitung die Emissionsgrenzwerte einhält. Die Umsetzung der Schlussfolgerungen in nationales Recht ist noch nicht erfolgt. Eine Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnis kann hierbei erforderlich sein.

### Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Im Verfahren wurden die Stadt Gudensberg als betroffene Kommune des Betriebsstandortes und die Gemeinde Edermünde als Unterhaltungspflichtige der Eder im Bereich der Einleitungsstelle beteiligt. Die Beteiligung weiterer öffentlicher Stellen war nicht erforderlich, weil anderweitige öffentliche Belange von dem Vorhaben nicht betroffen sind.

Die Stadt Gudensberg und die Gemeinde Edermünde äußerten keine Einwände gegen das Vorhaben.

### Anhörung

Die Anhörung gemäß § 28 Abs. 1 HVwVfG erfolgte mit E-Mail vom 08.05.2026. Mit E-Mail vom gleichen Tag teilte die Betreiberin mit, dass kein Änderungsbedarf besteht.

### Vollständigkeit der Unterlagen und Prüfung der Pflicht zur Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 08.05.2026 festgestellt.

Da es sich bei der betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlage, aus der das gewerbliche Abwasser in die Eder eingeleitet wird, um die Nebeneinrichtung einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)<sup>12</sup> handelt, ist die Erlaubnisänderung nach den Vorgaben der IZÜV zu erteilen. Die Einleitung von gewerblichem Abwasser ist eine Gewässerbenutzung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 IZÜV. Auch die Erlaubnis, auf die sich dieser Änderungsbescheid bezieht, wurde nach den Vorgaben der IZÜV erteilt.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 IZÜV ist in Verfahren nach § 2 Abs. 1 Satz 1 IZÜV die Öffentlichkeit entsprechend der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen zu beteiligen. Nach Satz 2 soll von der Öffentlichkeitsbeteiligung unter bestimmten Voraussetzungen abgesehen werden. Es gibt kein paralleles immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für eine wesentliche Änderung der bestehenden IE-Anlage, sodass § 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)<sup>13</sup> greifen würde. Zudem kann eine erhebliche nachteilige Auswirkung auf die Eder ausgeschlossen werden. Die Eder ist im Vergleich zum Goldbach (vorheriges Einleitgewässer) ein starker Vorfluter und die behördlich festgelegten Überwachungswerte übersteigen die gewässerseitigen Anforderungen an die Einleitung deutlich. Durch die geringfügige Änderung einzelner Überwachungswerte sind weiterhin keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Eder zu erwarten.

Schlussfolgernd ist das Erlaubnisänderungsverfahren zwar nach den Vorgaben der IZÜV zu führen, die Beteiligung der Öffentlichkeit ist aufgrund der vorliegenden Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 2 IZÜV nicht erforderlich.

Die Erlaubnisänderung wird gemäß § 4 Abs. 2 IZÜV öffentlich bekannt gemacht und auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel dauerhaft veröffentlicht.

### III. Kostenentscheidung

Gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HWG und den §§ 1, 2, 11 und 12 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG)<sup>14</sup> sind Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben, die von der Betreiberin zu tragen sind.

### IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Kassel, Goethestraße 41+43, 34119 Kassel schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO<sup>15</sup> genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs mit einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Geschäftszeichen: 0030-31.5-079z34.01-00002#2026-00003

Dokument-Nr.: 0030-2026-100925

Regierungspräsidium Kassel, 20.05.2026

Im Auftrag

gez.

Kilian

1. Änderung des Erlaubnisbescheides vom 12.05.2025, Gz. 0030-31.5-079z34.01-00002#2026-00003,  
der Plukon Gudensberg GmbH für die Einleitung von Abwasser nach Anhang 10 und 31 der AbwV in die Eder

- <sup>1</sup> Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) in der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2025 (GVBl. S. 110)
- <sup>2</sup> BVT-14 zur Verringerung von Emissionen in Gewässer
- <sup>3</sup> Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung des Artikel 1 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)
- <sup>4</sup> Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung - IZÜV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- <sup>5</sup> Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2023 (GVBl. S. 473)
- <sup>6</sup> Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden (Zuständigkeitsverordnung Wasserbehörden - WasserZustVO) vom 02.05.2011 (GVBl. I S. 198), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.12.2025 (GVBl. Nr. 102)
- <sup>7</sup> Abwasserverordnung (AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.04.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 132)
- <sup>8</sup> Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie – WRRL) vom 23.10.2000 (ABl. L 327 vom 22.12.2000), geändert durch Art. 1 der Richtlinie 2026/805/EU vom 30.03.2026 (ABl. L, 2026/805)
- <sup>9</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2749 der Kommission vom 11.12.2023 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf Schlachthanlagen und Anlagen zur Verarbeitung tierischer Nebenprodukte und/oder essbarer Schlachtnebenprodukte (ABl. L 2749 vom 18.12.2023, S. 1)
- <sup>10</sup> Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung – OGewV) vom 20.06.2016 (BGBl. I S. 1373), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2020 (BGBl. I S. 2873)
- <sup>11</sup> BVT-7 Überwachung der Emissionen in Gewässer
- <sup>12</sup> Richtlinie 2024/1785 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.04.2024 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) und der Richtlinie 1999/31/EG des Rates über Abfalldeponien (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L, 2024/1785)
- <sup>13</sup> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)
- <sup>14</sup> Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I, S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2018 (GVBl. S. 330)
- <sup>15</sup> Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.04.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 111)